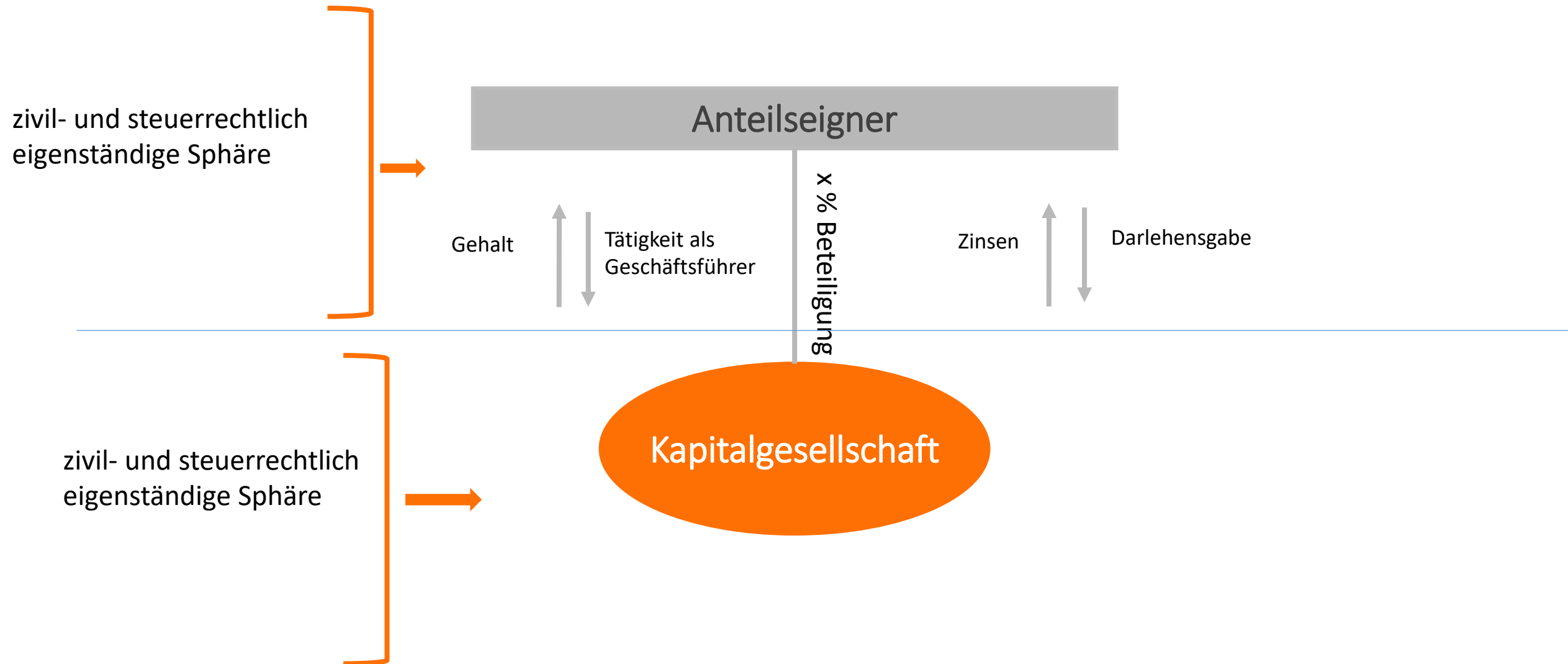

Die verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) im Steuerrecht

Jens Wingenfeld, StB



Agenda

- 1 Einführung: Trennung zwischen Kapitalgesellschaft und Gesellschafter
- 2 Tatbestandsmerkmale der vGA gemäß BFH
- 3 Abgrenzung zur verdeckten Einlage (vE)
- 4 Steuerliche Rechtsfolgen der vGA
 - 4.1 bei der Gesellschaft
 - 4.2 beim Gesellschafter (Unterscheidung Betriebsvermögen und Privatvermögen)
- 5 Sonderfragen zur vGA





Trennungsprinzip

Das **Zivilrecht** behandelt die Kapitalgesellschaft und ihren Gesellschafter jeweils als eigenständige Rechts- und Vermögenssubjekte. Das **Steuerrecht** folgt den Wertungen des Zivilrechts. Die Kapitalgesellschaft und der oder die dahinter stehende(n) Gesellschafter sind jeweils selbständige Steuersubjekte (ESt, KSt, GewSt).

- Gewinne der Kapitalgesellschaft wirken sich erst bei einer ordentlichen Gewinnausschüttung beim Gesellschafter aus
- Verluste der Kapitalgesellschaft haben grundsätzlich keine Auswirkung auf das Einkommen des Gesellschafters
- Verträge zwischen dem Gesellschafter und der Kapitalgesellschaft werden steuerrechtlich grundsätzlich anerkannt, sofern die Vereinbarungen dem entsprechen, was Fremde Dritte vereinbart hätten (Fremdvergleichsprinzip)!



Die vGA im Steuerrecht- Tatbestandsmerkmale

- Problem: je höher die Beteiligung, desto geringer sind die Interessensgegensätze zwischen Gesellschaft und Gesellschafter!

Tatbestandsmerkmale der vGA => R 8.5 Abs. 1 S. 1 KStR

1. Vermögenminderungen oder verhinderte Vermögenmehrungen
2. die nicht auf einer offenen Gewinnausschüttung beruhen
3. sich auf den Unterschiedsbetrag i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 1 EStG (Gewinn) auswirken
4. **durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst sind!**

Eine Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis liegt dann vor, wenn ein ordentlich und gewissenhafter Geschäftsleiter die Vermögenminderung oder verhinderte Vermögenmehrung gegenüber einer Person, die nicht Gesellschafter ist, unter sonst gleichen Umständen nicht hingenommen hätte (Fremdvergleichsprinzip; Drittvergleich)



1. Vermögensminderungen oder verhinderte Vermögensmehrungen

Beispiele zu Vermögensminderung:

- Überhöhte Miete an den Anteilseigner
- Übernahme privater Aufwendungen des Anteilseigners durch die Kapitalgesellschaft ohne Darlehensvereinbarung

Beispiele zu verhinderter Vermögensmehrung:

- Anteilseigner „entnimmt“ Waren der Gesellschaft, ohne jedoch hierfür ein Entgelt zu zahlen
- Gesellschaft verkauft dem Anteilseigner ein Wirtschaftsgut unter dem Verkehrswert
- Eine Baugesellschaft baut dem Anteilseigner unentgeltlich ein Einfamilienhaus für dessen private Wohnzwecke

Beispiel weder Vermögensminderung noch verhinderte Vermögensmehrung:

- Die A-GmbH überlässt ohne monetäre Zahlung dem Gesellschafter A einen Pkw zur Nutzung. Im Gegenzug stellt A der A-GmbH ein unbebautes Grundstück zur Nutzung als Lagerplatz zur Verfügung. Beide Leistungen sind wertgleich. Über die gegenseitige Nutzung wurde ein Vertrag abgeschlossen.

In diesem Fall kann von einem Vorteilsausgleich ausgegangen werden. Wären die Leistungen nicht wertgleich, müsste ein entsprechender Ausgleich bezahlt werden.



2. Auswirkungen auf den Unterschiedsbetrag im Sinne des § 4 Abs. 1 S. 1 EStG

Einkommensteuergesetz (EStG)

§ 4 Gewinnbegriff im Allgemeinen

(1) ¹Gewinn ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres, vermehrt um den Wert der Entnahmen und vermindert um den Wert der Einlagen.

⇒ In der Regel für die Klausur unproblematisch.

⇒ Oftmals werden Buchungssätze vorgegeben, wie die Kapitalgesellschaft diesen Vorgang in laufender Rechnung behandelt hat

Fall:

Der Alleingesellschafter A der A-GmbH verkauft dieser ein Grundstück aus seinem Privatvermögen für 1 Mio. EUR. Der gemeine Wert soll 500 TEUR betragen.



2. Auswirkungen auf den Unterschiedsbetrag im Sinne des § 4 Abs. 1 S. 1 EStG

Lösung Fall:

Zunächst würde die A-GmbH das Grundstück wohl fälschlicherweise mit der Gegenleistung von 1 Mio. EUR aktivieren.

Buchungssatz: Grundstück 1 Mio. EUR an Bank 1 Mio. EUR

Insofern ergibt sich hierdurch zunächst keine Auswirkung auf den Gewinn (Aktivtausch).

Die erste Frage ist, ob der Bilanzansatz zu 1 Mio. EUR richtig ist bzw. so bleiben kann. 500 TEUR sind nicht in dem Anschaffungsvorgang begründet (vgl. BMF vom 28.5.2002, BStBl I 2002, 603, Tz. 43: Korrektur im ersten offenen Veranlagungszeitraum, siehe auch Becksche Steuererlasse, 100 zu § 8/13.) Die GmbH hat hier den Bilanzansatz auf den Verkehrswert zu korrigieren, wodurch in der Steuerbilanz ein Aufwand 500 TEUR entsteht.

Buchungssatz: sonstiger betrieblicher Aufwand 500 TEUR an Grundstück 500 TEUR

Bei der Kürzung handelt es sich nach Ansicht der Finanzverwaltung nicht um eine Teilwertabschreibung, sondern um eine aufwandswirksame Korrektur des Bilanzansatzes. Bei einer späteren Erhöhung des Werts darf keine bilanzielle Zuschreibung erfolgen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 EStG).



3. Durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst

⇒ Es ist ein Fremdvergleich vorzunehmen (Für die Praxis das größte Problem, für die Klausur das kleinste Problem, da der Sachverhalt dies hergeben muss!

Formulierung in Klausur	Ihre Schlussfolgerung: Durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist ein Betrag von...
Der PKW wurde für 20 TEUR an die GmbH veräußert, ein fremder Dritter hätte nur 10 TEUR gegeben.	10 TEUR
Das Haus wurde für 1 Mio. EUR an die GmbH verkauft, das gegenüberliegende Nachbarhaus wurde vor 2 Tagen für 700 TEUR an eine nette Familie verkauft.	300 TEUR
Die Aktien wurden für 100 TEUR an die GmbH verkauft, zur gleichen Zeit wären Sie an der Frankfurter Wertpapierbörse für 50 TEUR zu kaufen gewesen.	50 TEUR
Der Veräußerungspreis beträgt 100 TEUR an die GmbH , der Verkehrswert (gemeine Wert) nur 90 TEUR.	10 TEUR



3. Durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst

Definition der Verwaltung in H 8.5 III KStG „Allgemeines“

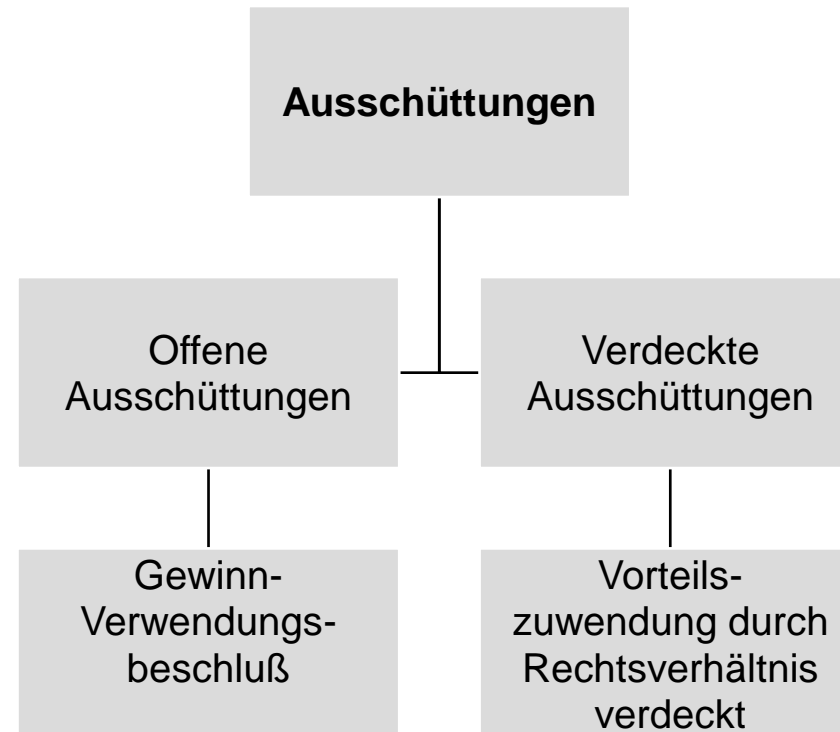
Allgemeines. Eine Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis liegt dann vor, wenn ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter (§ 93 Abs. 1 Satz 1 AktG, § 43 Abs. 1 GmbHG, § 34 Abs. 1 Satz 1 GenG) die Vermögensminderung oder verhinderte Vermögensmehrung gegenüber einer Person, die nicht Gesellschafter ist, unter sonst gleichen Umständen nicht hingenommen hätte (Fremdvergleich), → BFH vom 11.2.1987, I R 177/83, BStBl. II S. 461, → BFH vom 29.4.1987, I R 176/83, BStBl. II S. 733, → BFH vom 10.6.1987, I R 149/83, BStBl. 1988 II S. 25, → BFH vom 28.10.1987, I R 110/83, BStBl. 1988 II S. 301, → BFH vom 27.7.1988, I R 68/84, BStBl. 1989 II S. 57, → BFH vom 7.12.1988, I R 25/82, BStBl. 1989 II S. 248 und → BFH vom 17.5.1995, I R 147/93, BStBl. 1996 II S. 204). Der Fremdvergleich erfordert auch die Einbeziehung des Vertragspartners.

=> Generell besteht die Gefahr, dass es auf Grund des fehlenden Interessengegensatzes zwischen Gesellschafter und Gesellschaft zu „nicht fremdüblichen Bedingungen“ kommt!



4. Keine offene Gewinnausschüttung

=> Ohne gesellschaftsrechtlichen Gewinnverwendungsbeschluss, dient zur Abgrenzung von offenen Ausschüttungen bzw. Vorabausschüttungen.





Die vGA im Steuerrecht- Abgrenzung zur verdeckten Einlage (vE)

Für wenn ergibt sich ein Nachteil im Verhältnis Kapitalgesellschaft zu Gesellschafter?

- Nachteil für die Kapitalgesellschaft: könnte vGA sein
- Nachteil für den Gesellschafter: könnte vE sein

Beispiel:

A ist zu 100 % an der A-GmbH beteiligt. Die Gesellschaft darf den Privat-PKW des A Nutzen, ohne dafür ein Entgelt zu entrichten!

1. Schritt: Zu wessen Nachteil führt der obige Sachverhalt?
=> Zum Nachteil des Gesellschafters!
2. Schritt: Dann könnte es sich um eine verdeckte Einlage handeln!
Tut es aber nicht! Warum?



Rechtsfolge einer vGA bei der Kapitalgesellschaft:

Körperschaftsteuergesetz (KStG) § 8 Ermittlung des Einkommens

(3) ²Auch verdeckte Gewinnausschüttungen sowie Ausschüttungen jeder Art auf Genussrechte, mit denen das Recht auf Beteiligung am Gewinn und am Liquidationserlös der Kapitalgesellschaft verbunden ist, mindern das Einkommen nicht.

=> Die vGA wird außerhalb der Steuerbilanz (bzw. der Steuer-G+V) berücksichtigt, d. h. gehört auch nicht zu den Korrekturen nach § 60 Abs. 2 EStDV



Rechtsfolge einer vGA bei der Kapitalgesellschaft:

- vGA dürfen den Gewinn der Kapitalgesellschaft nicht mindern und sind außerhalb der Bilanz bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens hinzuzurechnen (§ 8 Abs. 3 Satz 2 KStG);
- die vGA unterliegt damit der Körperschaft- und der Gewerbeertragsteuer (auf Ebene der KapG)
- von der verdeckten Gewinnausschüttung ist Kapitalertragsteuer einschl. SolZ einzubehalten (Theorie, jedoch dann absolet, wenn im Rahmen einer Betriebsprüfung im Nachhinein entdeckt. Im Allgemeinen wird ein Steuerpflichtiger aktiv keine vGA erklären.



Erklärungsvordruck Anlage GK zur Körperschaftsteuererklärung:

Verdeckte Gewinnausschüttungen	
laut gesonderter Einzelaufstellung	
46	Nicht bei Organgesellschaften: Dazu: Verdeckte Gewinnausschüttungen nach § 8 Absatz 3 Satz 2 KStG
	13.116



Schema zur Ermittlung der Körperschaftsteuer

R 7.1 Ermittlung des zu versteuernden Einkommens

(1) 1Bemessungsgrundlage für die tarifliche Körperschaftsteuer ist das zu versteuernde Einkommen. 2Bei Körperschaften, die nur gewerbliche Einkünfte haben können, ist das zu versteuernde Einkommen wie folgt zu ermitteln:



1. Gewinn/Verlust lt. Steuerbilanz bzw. nach § 60 Abs. 2 EStDV korrigierter Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag lt. Handelsbilanz unter Berücksichtigung der besonderen Gewinnermittlung bei Handelsschiffen nach § 5a EStG
2. + Hinzurechnung nicht ausgleichsfähiger Verluste u.a. nach § 15 Abs. 4 Satz 1, 3 und 6, § 15a Abs. 1 und 1a, § 15b Abs. 1 Satz 1 EStG, § 2 Abs. 4 Satz 1, § 20 Abs. 6 Satz 4 UmwStG
3. + Hinzurechnung nach § 15a Abs. 3 EStG
4. - Kürzungen nach § 15 Abs. 4 Satz 2, 3 und 7, § 15a Abs. 2, Abs. 3 Satz 4, § 15b Abs. 1 Satz 2 EStG
5. + Gewinnzuschlag nach § 6b Abs. 7 EStG
6. +/- Bildung und Auflösung von Investitionsabzugsbeträgen i.S.d. § 7g EStG
7. + Hinzurechnung von → vGA (§ 8 Abs. 3 Satz 2 KStG) und Ausschüttungen auf Genussrechte i.S.d. § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG

...



Die vGA im Steuerrecht – Rechtsfolge bei den Gesellschaftern

Fall:

Gesellschafter der A-B-C GmbH sind die beiden natürlichen Personen A und B zu sowie die C-GmbH zu je 1/3. Während A im steuerlichen Privatvermögen beteiligt ist, hält B die Beteiligung als gewillkürtes Betriebsvermögen in seinem gewerblichen Einzelunternehmen. (Die C-GmbH kann die Beteiligung nur in ihrem steuerlichen Betriebsvermögen halten, da sie keine private Sphäre hat.)

A ist bei der Gesellschaft als Geschäftsführer angestellt und erhält ein Gehalt von 200 TEUR p. a. Angemessen sei ein Betrag von lediglich 100 TEUR p. a.

B gibt der Gesellschaft ein Fälligkeitsdarlehen über 1 Mio. EUR, die Zinsen i. H. v. 10 % p. a. sind jährlich zum 31.12. an den Gesellschafter zu leisten. Angemessen wäre jedoch nur ein Zinssatz von 3 % p. a.

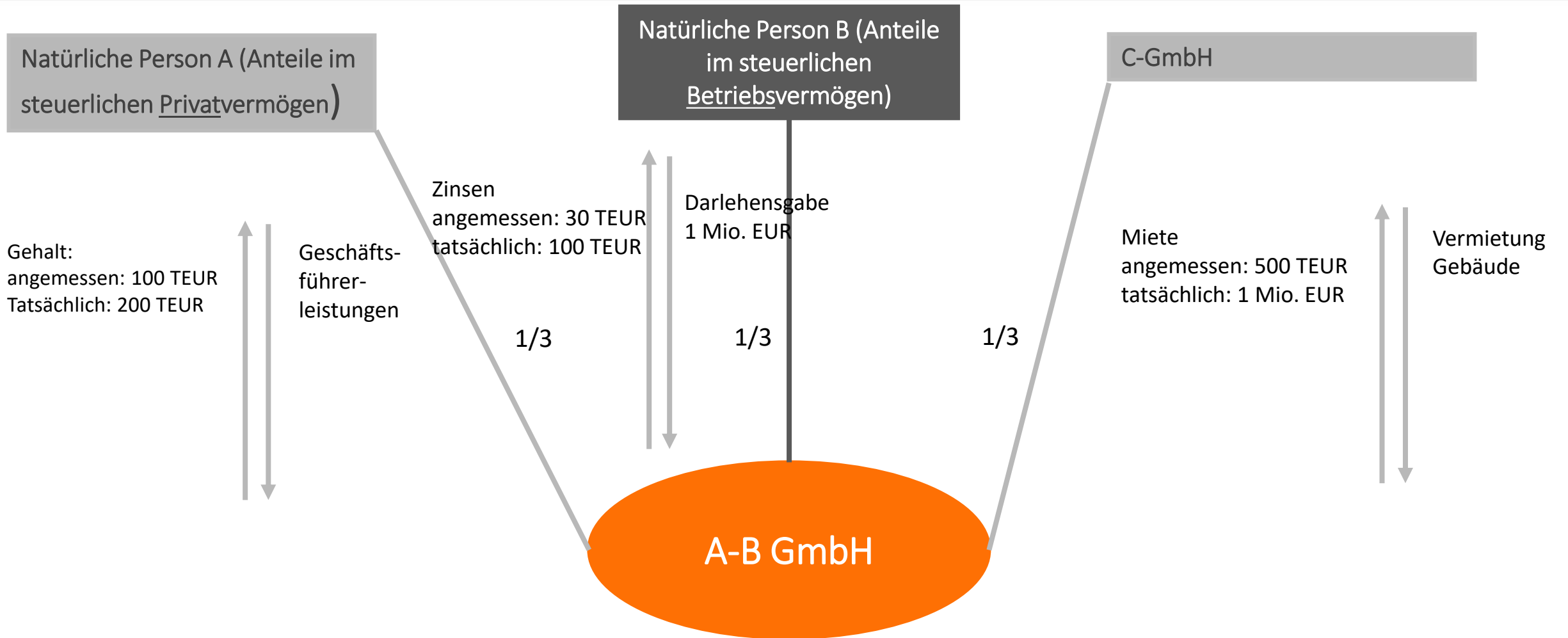
Die C-GmbH vermietet der A-B-C GmbH ein Gebäude, Jahresmiete 1 Mio. EUR, angemessen jedoch nur 500 TEUR. Die Gesellschaft buchte im steuerlichen Buchungskreis:

Zinsaufwand	100 TEUR	an Bank	100 TEUR
Personalaufwand	200 TEUR	an Bank	200 TEUR
Mietaufwand	1 Mio. EUR	an Bank	1 Mio. EUR

Frage: Welche Auswirkung hat die obige SV-Gestaltung bei der Gesellschaft einerseits **und bei den Gesellschaftern andererseits?**



Die vGA im Steuerrecht – Rechtsfolge bei den Gesellschaftern





Die vGA im Steuerrecht – Rechtsfolge bei den Gesellschaftern

Lösung:

Zu wessen Nachteil erfolgen die Geschäftsverhältnisse?

⇒ Je zum Nachteil der Gesellschaft, da diese zu viel zahlt (Zinsen, Gehalt, Miete) => mögliche vGA

Überprüfung vGA:

- Vermögensminderung oder verhinderte Vermögenmehrung?
=> jeweils Minderung des steuerlichen Betriebsvermögens in Höhe des nicht fremdüblichen Anteils (70 TEUR bzw. 100 TEUR bzw. 500 TEUR)
- Auswirkung auf den Unterschiedsbetrag im Sinne des § 4 Abs. 1 S. 1 EStG (+), siehe Buchungssatz
- Durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst (+), denn...
ein ordentliche und gewissenhaftere Geschäftsleiter hätte unter sonst gleichen Umständen die Vermögensminderung gegenüber einem Nichtgesellschafter (Fremden Dritten) nicht zugelassen
- Keine offen Gewinnausschüttung (+), offensichtlich

=> vGA erfüllt, außerbilanzielle Hinzurechnung bei der ABC-GmbH um 670 TEUR!



Die vGA im Steuerrecht – Rechtsfolge bei den Gesellschaftern

Und bei den Gesellschaftern?

- ⇒ Umqualifizierung im Falle der Vermögensminderung, da der Gesellschafter zumeist die Beträge vereinnahmt hat und diese steuerlich erfasst wurden
- ⇒ Die bisher erfassten Einnahmen sind i. H. d. vGA zu mindern und grundsätzlich **in EK aus Kapitalvermögen umzuqualifizieren (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 EStG)!!!**

Gesellschafter vereinnahmt unangemessen viel...	Minderung der bisherigen EK aus...	Umqualifizierung in...
Miete (Im PV)	§ 21 EStG	§ 20 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 EStG
Gehalt	§ 19 EStG	
Zinsen (im PV)	§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG	
Entgelt für die Veräußerung eines Wirtschaftsgutes aus dem BV	§§ 13, 15 oder 18 EStG	§ 20 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 i. V. m. Abs. 8 i. V. m. z. B. § 15 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 EStG



▶ Was passiert steuerlich bei den Gesellschaftern?

Gesellschafter A (1/3 im PV) bisher



- EK nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG i. H. v. 200 TEUR

Gesellschafter A nach Umqualifizierung

- EK nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG i. H. v. 100 TEUR verbleibt
- EK nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 EStG i. H. v. 100 TEUR
- Besonderheit: auf Antrag Abstandnahme vom besonderen Tarif, dafür normaler Tarif, Teileinkünfteverfahren (40 % = 40 TEUR steuerfrei, keine Verlustverrechnungsbeschränkung bzw. kein Sparer-PB, jedoch Abzug tatsächlicher WK, § 32d Abs. 2 Nr. 3 S. 2 EStG
=> die vGA wird nur zu 60 TEUR der Einkommensteuer unterworfen



▶ Was passiert steuerlich bei den Gesellschaftern?

Gesellschafter B (1/3 im BV) bisher



- EK nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG i. V. m. Abs. 8 i. V. m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 EStG H. v. 100 TEUR
- ~~Jedoch nach § 32d Abs. 2 Nr. 1 b) EStG keine Abgeltungsteuertarif, sondern normaler Tarif, keine Verlustverrechnungsbeschränkung, kein Sparer-PB, Abzug tatsächlicher WK zu 100 %
=> gilt für vorliegenden Fall auch nach der Neufassung der Vorschrift durch das JStG 2020~~

Gesellschafter B nach Umqualifizierung



- EK nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 i. V. m. Abs. 8 i. V. m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 EStG i. H. v. 30 TEUR verbleibt
- EK nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 EStG i. V. m. Abs. 8 i. V. m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 EStG i. H. v. 70 TEUR
- Besonderheit: normaler Tarif, jedoch Teileinkünfteverfahren § 3 Nr. 40 d) i. V. m. S. 2 EStG, d. h. 40 % von 70 TEUR = 28 TEUR bleiben steuerfrei
=> die vGA wird nur zu 42 TEUR der Einkommensteuer unterworfen



▶ Was passiert steuerlich bei den Gesellschaftern?

Gesellschafter C-GmbH bisher



- EK nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 EStG i. V. m. § 8 Abs. 2 KStG i. H. v. 1 Mio. EUR
=> die unbeschränkt KSt-pflichtige GmbH hat ausschließlich EK aus GewB

Gesellschafter B nach Umqualifizierung

- EK nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 8 i. V. m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 EStG i. V. m. § 8 Abs. 2 KStG i. H. v. 500 T verbleibt
- EK nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 EStG i. V. m. Abs. 8 i. V. m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 EStG i. V. m. § 8 Abs. 2 KStG i. H. v. 500 TEUR
- Besonderheit: § 8b EStG auf vGA, d.h.
§ 8b Abs. 4: § 8b Abs. 1 KStG ist anwendbar
§ 8b Abs. 1 S. 1 KStG: -500 TEUR
§ 8b Abs. 5 S. 1 KStG: 25 TEUR gelten als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben
=> die vGA wird nur i. H. v. 25 TEUR der Körperschaftsteuer unterworfen



Die vGA im Steuerrecht - Exkurs

Wirkung einer vGA an Hand folgendem Beispiel:

A ist zu 100 % an der A-GmbH beteiligt und erhält als Geschäftsführer ein um 100 EUR zu hohes Geschäftsführergehalt:

VGA-Wirkungen einer Tätigkeitsvergütung von € 100

1. GmbH

Einkommenserhöhung durch vGA	100,00	
- Gewerbesteuer	14,00	
- Körperschaftsteuer (15%)	15,00	
- SoLZ	0,825	
Zusatzbelastung Gesellschaft		29,825
Steuererhöhung Gesellschaft		29,825

2. Gesellschafter

Minderung Arbeitslohn	-100,000	
Minderung ESt bei 45% + SoLZ	-47,475	
VGA	100	
Besteuerung Abgeltungssteuer	26,375	
Steuerminderung Gesellschafter		-21,100

3. Zusatzbelastung durch die VGA **8,725**



Sonderfall: dem Gesellschafter nahe stehende Person

A ist zu 100 % an der A-GmbH beteiligt, seine Mutter arbeitet auch dort und bekommt ein Gehalt mit einem unangemessenen Anteil von 50 TEUR.

Lösung:

Nachteil zu Lasten der Gesellschaft: könnte vGA sein

- Vermögensminderung (+)
- Auf den Gewinn § 4 Abs. 1 EStG ausgewirkt (+)
- Keine offene Ausschüttung (+)
- **Durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst?**
(+), denn Mutter ist dem A nahe stehend (verwandtschaftlich), siehe H 8.5 KStH „nahestehende Person“
=> Zurechnung und Versteuerung bei A! Und die Mutter?



Die vGA im Steuerrecht – vGA und USt

Fall:

Eine GmbH überträgt ein gebrauchtes Wirtschaftsgut (bei Erwerb wurde Vorsteuer gezogen) unentgeltlich auf ihren Gesellschafter, der gemeine Wert beträgt 11600 EUR, der Buchwert 9500 EUR. Der Wiederbeschaffungspreis würde 9000 + 1440 USt = 10440 EUR betragen. Der Jahresüberschuss nach Handels- und Steuerrecht beträgt bisher 1 Mio. EUR.

Die GmbH hat bisher gebucht:

Sonstiger betrieblicher Aufwand 9500 ~~9000~~ EUR an Maschine 9500 ~~9000~~ EUR

Lösung:

Es liegt eine vGA vor (verhinderte Vermögenmehrung) i. H. des gemeinen Wertes von 11600 EUR, darin ist eine fiktive USt von $16/116 = 1600$ EUR enthalten. Tatsächlich löst die vGA auf die unentgeltliche Wertabgabe nach § 3 Abs. 1b S. 1 Nr. 1 i. V. m. S. 2 UStG aus, die BMG beläuft sich nach § 10 Abs. 4 Nr. 1 UStG auf die Wiederbeschaffungskosten von 9000 EUR, damit 1440 EUR USt die an das FA abgeführt werden müssen.

Buchung: sonstige Steuern 1440 EUR an sonstige Verbindlichkeiten 1440 EUR

Nach § 10 Nr. 2 KStG müsste dieser Steueraufwand bei der Einkommensermittlung der GmbH zugerechnet werden, R 8.6 KSt verhindert dies, so dass sich letztlich der steuerliche Gewinn wie folgt ermittelt:

Gewinn bisher	1 Mio. EUR
Steueraufwand	-1440 EUR
<u>vGA</u>	<u>11600 EUR</u>
Steuerlicher Gewinn	1010160 EUR



vGA und beherrschender Gesellschafter (siehe H 8.5 KStH):

- Beherrschend: grundsätzlich durch Mehrheit der Stimmrechte
- Für steuerlich anzuerkennende Verträge mit beherrschenden Gesellschaftern gilt: klare und eindeutige Vereinbarung muss vorliegen, die im Vorhinein geschlossen wurde
- Keine rückwirkende Vereinbarung mit beherrschenden Gesellschaftern

Fall: An der A-B GmbH ist A mit 49 % (alternativ 51 %) beteiligt und erhält eine angemessene Vergütung von 200 TEUR für seine Tätigkeit p.a. Kurz vor Jahresende wird diese erhöht auf 220 TEUR p. a. Dies ist immer noch angemessen!



Lösung:

- Nicht beherrschender Gesellschafter: keine vGA, da angemessene Höhe der Vergütung
- Beherrschender Gesellschafter: trotz angemessener Höhe der Vergütung vGA, da gegen Rückwirkungsverbot beim beherrschenden Gesellschafter verstoßen wurde



zu guter Letzt...



Noch Fragen?

